

# Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren

Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen  
und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG)

Handbuch

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M. A. soz.

Dr. iur. Annemarie Schmoll, B.A.

2. vollständig überarbeitete Auflage

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07598-6  
2. vollständig überarbeitete Auflage 2024

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-  
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt  
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und  
Bindung: CPI Ebner & Spiegel GmbH, Eberhard-Finckh-Straße 61

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a |  
81673 München  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

Der Titel des Buches knüpfte in der 1. Auflage an den von BERTHOLD SIMONSOHN gewählten Dreiklang „Jugendkriminalität, Strafjustiz, Sozialpädagogik“ an, mit dem er seinen 1981 erschienenen Sammelband betitelte. Wir hatten damals eine andere Reihenfolge gewählt, weil es uns (wie heute) nicht um die Strafjustiz oder Sozialpädagogik als professionelle Disziplinen ging, sondern wir die interdisziplinäre Perspektive auf das Arbeitsfeld und den Umgang mit Jugendkriminalität hervorheben wollten. Deshalb haben wir nun in der 2. Auflage den Titel noch einmal, wenn auch nur in Nuancen, geändert, um Recht und Praxis der **Jugendhilfe** sowie des **Strafverfahrens** im Hinblick auf das strafrechtlich relevante Verhalten junger Menschen detailliert darzustellen und zu kommentieren.

Dieses Buch verfolgt das **Ziel**, die sozialwissenschaftlich-kriminologische und juristische Perspektive transdisziplinär zu verknüpfen. **Teil I** legt zunächst die sozialwissenschaftlichen, devianzpädagogischen und kriminologischen, die empirischen und die wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnisse zur Lebensphase **Jugend**, zur **Jugenddelinquenz** sowie deren rechtsstaatlich verfassten **sozialen Kontrolle** dar. Diese bilden die interdisziplinäre Basis für eine an den wissenschaftlich-empirischen Fakten messbare rationale Sozialkontrolle, die im Rechtsstaat unverzichtbar, allerdings mehr denn je einzufordern ist. Dieser Anspruch ist die Grundlage für unsere Darstellung und Kommentierung der für das **Arbeits- und Kooperationsfeld Jugendhilfe und Strafjustiz** relevanten sozial- wie strafrechtlichen Regelungen im **Teil II**. Dabei legen wir einen Schwerpunkt insb. auf die **fachlichen Standards der Mitwirkung der Jugendhilfe** im strafrechtlichen Verfahren sowie auf die daraus folgenden **Konsequenzen für die Kooperation unterschiedlicher Berufsgruppen** und Institutionen. Das Buch soll damit gleichzeitig als Handbuch und – obwohl nicht nach Rechtsnormen, sondern Themenfeldern geordnet – auch eine Sozial- und Strafrecht zusammen lesende (d. h. insb. in der Auslegung und Erläuterung deren Wechselwirkungen hinreichend beachtende) Gesetzeskommentierung für alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und Berufsgruppen, insb. für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren und Sozialen Arbeit öffentlicher und freien Träger, Polizei sowie Sachverständige dienen.

Die Zitate zu Beginn des Buches bzw. einzelner Kapitel schlagen den Bogen von den pädagogischen und kriminologischen Klassikern bis zu den heutigen, in der kriminologischen Forschung nicht mehr bestrittenen

Erkenntnissen – auch wenn sie leider in der Praxis noch immer nicht hinreichend rezipiert worden sind. Für uns stehen sie allerdings stellvertretend für einige der Wurzeln, auf denen dieses Buch gründet. Gerade im interdisziplinären Kontext – und noch dazu in einem besonders spannungsträchtigen und konfliktreichen wie dem der Jugendhilfe und Strafjustiz – ist es für eine **professionelle** Arbeit und **Haltung** unabdingbar, sich der unterschiedlichen, sozial- bzw. strafrechtlich normierten **Aufträge** zu vergewissern, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu rezipieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Nur so kann die Fachlichkeit der beteiligten Berufsgruppen gewährleistet werden und gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien verantwortlich gehandelt werden.

Dieses Handbuch hat den Anspruch, die in dem Arbeitsfeld mitunter vernachlässigte (aber auch für die strafrechtliche Sozialkontrolle unverzichtbare) **sozial- und jugendhilferechtliche Perspektive** verstärkt in den Blick zu nehmen. Sie bestimmt die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Befugnisse, aber auch die Grenzen der Mitwirkung des Jugendamtes bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren. Dabei ist es uns wichtig, die normativ gebotene, in der Praxis von Jugendhilfe wie (Straf-)Justiz unverzichtbare (interdisziplinäre) Synthese von sozialrechtlichen (insb. SGB VIII) und (jugend-)strafrechtlichen Regelungen (insb. JGG) in ihren Wechselwirkungen deutlich zu machen. Es geht um Jugendhilfe, die aus Anlass eines Strafverfahrens geleistet wird, nicht um eine davon gesonderte fachkundige Unterstützung für das Jugendgericht. Gerade in den in diesem Arbeitsfeld bestehenden **Kooperationsbezügen** zur Justiz ist die (Rück-)Besinnung auf die sozialrechtlichen Grundlagen unverzichtbar.

Wir wollen keine neuen Strategien und Modelle entwerfen, sondern das zusammenführen und pointiert ausarbeiten, was wir bereits seit 1991 in vielen Veröffentlichungen dargelegt haben. Vorgänger des vorliegenden Handbuches ist die 1996 vom Verfasser TRENCEK veröffentlichte Monographie „Strafe, Erziehung oder Hilfe“, in der die Zweispurigkeit der rechtlichen Grundlagen der jugendrechtlichen Sozialkontrolle am Beispiel der sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ bzw. sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen erstmals in einer Gegenüberstellung und Synthese von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht erläutert wurden. Darüber hinaus fließen in das Handbuch zahlreiche unserer Aufsätze aus Fachzeitschriften und (Hand-)Büchern sowie insbesondere Kommentierungen aus dem Frankfurter Kommentar<sup>1</sup> ein. Leider konnte Prof. Dr. BRIGITTA GOLDBERG aus persönlichen Gründen nicht weiter an dem Handbuch mitarbeiten;

---

<sup>1</sup> Münder/Meysen/Trenczek 2022.

mein Dank für die geleistete Unterstützung in der 1. Auflage ist ihr gewiss. Gleichzeitig freue ich mich sehr, mit Dr. ANNEMARIE SCHMOLL eine Co-Autorin gewonnen zu haben, die über eine interdisziplinäre Doppelqualifikation (Rechtswissenschaft und Soziologie) verfügt und mit dem Arbeitsfeld – wie auch ihre Publikationen dokumentieren – hinreichend vertraut ist. Sie ist seit Juni 2015 wissenschaftliche Referentin in der Abteilung Jugend und Jugendhilfe beim DJI und hier u. a. im Rahmen der Forschungen zur Jugendhilfe im Strafverfahren verantwortlich (u. a. „Jugendgerichtshilfebarometer“).

Die empirischen Daten sind auf dem aktuell verfügbaren Stand, Rechtsprechung und Literatur wurden ebenfalls bis Januar 2024 eingearbeitet [Die erst im Frühjahr 2024 veröffentlichten Daten der PKS für das Jahr 2023 lagen bei Abschluss des Manuskripts noch nicht vor, konnten aber kurz vor dem Druck nachträglich eingefügt werden.]. Wir bedanken uns wieder sehr herzlich bei Prof. Dr. WOLFGANG HEINZ für die Zurverfügungstellung einiger Übersichten aus dem Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, eine für die Praxis und Wissenschaft unverzichtbare Quelle stets aktueller Informationen.<sup>2</sup>

Trotz der Unmöglichkeit einer vollkommen gendergerechten Schreibweise bemühen wir uns um eine gendersensible Sprache. Gleichwohl haben wir bei manchen Bezeichnungen darauf verzichtet, genderneutrale Formulierungen zu verwenden. Dies scheint uns angesichts der deutlichen Überrepräsentanz männlicher Beschuldigter auch hinnehmbar zu sein.

Wir bedanken uns bei den Leser:innen der ersten Auflage für die konstruktiven Rückmeldungen. Insb. bedanken wir uns bei den Kolleg:innen des DJI und der DVJJ für hilfreiche Hinweise. Für Fehler sind wir weiterhin selbst verantwortlich. Kritik und sonstige Rückmeldungen nehmen wir gern entgegen.

Hannover und München im Januar 2024

THOMAS TRENCZEK und ANNEMARIE SCHMOLL

<sup>2</sup> <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Verzeichnis der Übersichten</b> .....	19
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	21
<b>1. Einführung: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren</b> .....	31
<b>Teil I – Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen</b> .....	33
<b>2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b> .....	35
2.1 Jugend und gesellschaftlicher Wandel .....	35
2.1.1 Statistische Grunddaten .....	42
2.1.2 Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien ...	45
2.1.2.1 Familie und Peergroup .....	47
2.1.2.2 Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten .....	52
2.1.2.3 Armut und gesellschaftliche Teilhabe .....	56
2.1.2.4 Lebensräume und Wohnsituation .....	59
2.1.2.5 Freizeit/„freie Zeit“ und Mediennutzung .....	61
2.1.2.6 Gesundheit, Krankheit, Drogenkonsum .....	67
2.1.2.7 Politik und Religion .....	75
2.1.2.8 Migration und Migrationshintergrund .....	78
2.1.3 Risikoverhalten von jungen Menschen .....	80
2.1.4 Risiken, Hoffnungen und Perspektiven .....	85
2.2 Jugendkriminalität – Fakten und Hintergründe .....	87
2.2.1 Jugendkriminalität im Hellfeld .....	90
2.2.1.1 Aktuelle Entwicklungen .....	92
2.2.1.2 Struktur und Qualität der Jugendkriminalität ...	98
2.2.2 Jugendkriminalität im Dunkelfeld .....	102
2.2.3 Spezielle Zielgruppen der Devianzpädagogik .....	107
2.2.3.1 Kinder .....	107
2.2.3.2 Mädchen und junge Frauen .....	110
2.2.3.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund ....	113
2.2.3.4 Mehrfach auffällige, mehrfach belastete junge Menschen .....	118

2.2.4 Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität – kriminaltheoretische Ansätze . . . . .	124
2.2.4.1 Ätiologische Kriminalitätstheorien . . . . .	126
2.2.4.2 Interaktionistisch ausgerichtete Ansätze. . . . .	133
2.2.4.3 Mehrfaktorenansätze und Lebenslauftheorien . . . . .	138
2.2.4.4 Ergebnisse der Resilienzforschung: Risiko- und Schutzfaktoren . . . . .	144
2.3 What works, what doesn't? . . . . .	147
2.3.1 Strafrechtliche Sanktionspraxis und Ergebnisse der empirischen Interventionsforschung . . . . .	150
2.3.2 Wirkfaktoren in der deutschen Jugendhilfe . . . . .	164
2.3.3 Exkurs: Kriminalprävention. . . . .	174
2.4 Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren . . . . .	178
2.4.1 Historische Entwicklungen – RJWG und RJGG. . . . .	179
2.4.2 Jugendhilfe im Strafverfahren seit 1991 . . . . .	186
2.4.3 Jugendhilfe im Strafverfahren im Blick der empirischen Forschung . . . . .	187
<b>Teil II – Rechtswissenschaftliche Grundlagen. . . . .</b>	<b>193</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren . . . . .</b>	<b>195</b>
3.1 Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle . . . . .	198
3.2 Die Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren nach dem SGB VIII. . . . .	209
3.2.1 Allgemeine Grundsätze des Jugendhilferechts. . . . .	209
3.2.1.1 Ziele, Aufgaben und Befugnisse. . . . .	210
3.2.1.2 Leistungs- und Präventionsgedanke . . . . .	213
3.2.1.3 Schutzauftrag . . . . .	217
3.2.1.4 Familien- und Lebensweltorientierung . . . . .	223
3.2.1.5 Soziale Anwaltschaft. . . . .	224
3.2.2 Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. . . . .	226
3.2.2.1 Einleitung des Verfahrens. . . . .	226
3.2.2.2 Beratung . . . . .	226
3.2.2.3 Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung . . . . .	228
3.2.2.4 Steuerungsverantwortung. . . . .	231
3.2.2.5 Sozialdatenschutz . . . . .	232
3.2.2.5.1 Datenerhebung und Datenspeicherung . . . . .	237
3.2.2.5.2 Datennutzung. . . . .	243
3.2.2.5.3 Datenübermittlung (Weitergabe). . . . .	244

3.2.2.5.4	Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung, Beschlagnahme . . . . .	252
3.2.2.6	Zuständigkeit der öffentlichen Träger für die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren . . . . .	263
3.2.2.7	Organisation der Mitwirkung des Jugendamts im Jugendstrafverfahren . . . . .	267
3.2.2.8	Mitwirkung Freier Träger . . . . .	270
3.2.3	Leistungsorientierte Aufgaben – § 52 Abs. 2 SGB VIII . . . . .	272
3.2.3.1	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen und Verfahren nach SGB. . . . .	272
3.2.3.1.1	Bedarfe . . . . .	274
3.2.3.1.2	Geeignete und notwendige Jugendhilfeleistungen . . . . .	279
3.2.3.1.3	Anspruchsinhaber:innen und Zielgruppen . . . . .	288
3.2.3.2	Idealtypische Individualhilfen. . . . .	291
3.2.3.2.1	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) . . . . .	293
3.2.3.2.2	Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe . . . . .	297
3.2.3.2.3	Betreutes Wohnen und Heimerziehung. . . . .	301
3.2.3.2.4	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. . . . .	302
3.2.3.2.5	Fortsetzungs- und Anschlusshilfen . . . . .	307
3.2.3.3	Sonstige Leistungen. . . . .	309
3.2.3.3.1	Jugendsozialarbeit . . . . .	309
3.2.3.3.2	Sozialleistungen außerhalb des SGB VIII . . . . .	311
3.2.3.3.3	Vermittlung von Arbeitsleistungen . . . . .	313
3.2.3.3.4	Vermittlung in Konflikten. . . . .	315
3.2.3.4	Freiheitsentziehende Leistungen nach SGB VIII? . . . . .	319
3.2.3.4.1	Begriff und Definition einer freiheitsentziehenden Maßnahme . . . . .	320
3.2.3.4.2	Rechtsgrundlage einer freiheitsentziehenden Maßnahme . . . . .	323
3.2.3.5	Exkurs: Aufsicht und Haftung – versicherungsrechtliche Fragen . . . . .	330



3.2.4	Betreuung während des Verfahrens – § 52 Abs. 3 SGB VIII . . . . .	336
3.2.5	Verfahrensbegleitende Mitwirkung – § 52 Abs. 1 SGB VIII . . . . .	341
3.2.5.1	Prozessrechtliche Stellung des Jugendamtes im Jugendstrafverfahren . . . . .	342
3.2.5.2	Zur Geltung bringen sozialpädagogischer Gesichtspunkte (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG) . . . . .	348
3.2.5.3	Persönlichkeits- und Umwelterforschung (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG) . . . . .	351
3.2.5.4	Stellungnahmen des Jugendamtes im jugendgerichtlichen Verfahren . . . . .	357
3.2.5.4.1	Kernpunkte und Gütekriterien fachlicher Stellungnahmen . . . . .	360
3.2.5.4.1.1	Die psychosoziale Diagnose . . . . .	363
3.2.5.4.1.2	Möglichkeiten und Grenzen von Prognosen . . . . .	368
3.2.5.4.2	Kritik an „JGH-Berichten“ . . . . .	373
3.2.5.4.3	Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG) . . . . .	374
3.2.5.4.4	Einführung und Verwertung der Stellungnahmen im Jugendstrafverfahren . . . . .	379
3.2.5.5	Beteiligung in Haftsachen – U-Haft-Vermeidung (§ 38 Abs. 3 S. 2, § 72a JGG) . . . . .	382
3.2.5.6	Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4, § 50 Abs. 3 JGG) . . . . .	387
3.2.5.7	Aufgaben im Rahmen von Weisungen und Auflagen – Kontrolle und Aufsicht (§ 38 Abs. 5 JGG) . . . . .	396
3.2.5.8	Zusammenarbeit mit und Betreuung während Bewährungshilfe und Vollzug (§ 38 Abs. 5 S. 4, 5 JGG) . . . . .	399
3.2.6	Jugendhilfe im Strafverfahren – Zwischenfazit . . . . .	400
3.3	Jugendstrafrechtliche Grundlagen der Mitwirkung des JA im Strafverfahren . . . . .	406
3.3.1	Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts . . . . .	408
3.3.1.1	Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	408

3.3.1.2	Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	408
3.3.1.2.1	Strafrechtlich verantwortliche Jugendliche. . . . .	410
3.3.1.2.2	Nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende . . . . .	415
3.3.2	Ziele und Grundsätze des Jugendstrafrechts – der Erziehungs- und Subsidiaritätsgedanke . . . . .	422
3.3.3	Das formelle Jugendstrafrecht . . . . .	436
3.3.3.1	Die Akteur:innen/Beteiligten im Jugendstrafverfahren. . . . .	437
3.3.3.1.1	Die:Der (jugendliche/heranwachsende) Beschuldigte. . . . .	437
3.3.3.1.2	Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter:innen . . . . .	439
3.3.3.1.3	Verletzte und Geschädigte. . . . .	446
3.3.3.1.4	Jugendrichter:innen . . . . .	449
3.3.3.1.5	Jugendschöff:innen . . . . .	455
3.3.3.1.6	Jugendstaatsanwaltschaft . . . . .	456
3.3.3.1.7	Verteidiger:innen und Beistand . . . . .	458
3.3.3.1.8	Jugendamt. . . . .	463
3.3.3.2	Das Jugendstrafverfahren . . . . .	464
3.3.3.2.1	Übersicht und Besonderheiten . . . . .	464
3.3.3.2.2	Der Ablauf des jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens . . . . .	468
3.3.3.2.2.1	Ermittlungsverfahren . . . . .	468
3.3.3.2.2.2	Zwischenverfahren . . . . .	471
3.3.3.2.2.3	Hauptverfahren und Hauptverhandlung. . . . .	471
3.3.3.2.3	Jugendgerichtlicher Instanzenzug . . . . .	477
3.3.4	Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen. . . . .	480
3.3.4.1	Übersicht über die Sanktionen nach dem JGG . . . . .	480
3.3.4.2	Diversion. . . . .	484
3.3.4.2.1	Informelle Sanktionierung . . . . .	487
3.3.4.2.2	Konfliktvermittlung und Täter-Opfer-Ausgleich . . . . .	494
3.3.4.3	Nicht freiheitsentziehende (zumeist ambulante) sozialpädagogische Maßnahmen . . . . .	502
3.3.4.3.1	Weisungen und Auflagen. . . . .	504
3.3.4.3.2	Sozialer Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) . . . . .	507

3.3.4.3.3	Unterstellung unter die Betreuung und Aufsicht einer Betreuungshelfer:in (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) . . . . .	510
3.3.4.3.4	Arbeitsmaßnahmen/-leistungen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG) . . . . .	512
3.3.4.3.5	Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG) . . . . .	515
3.3.4.3.6	Laufzeit, Umfang und nachträgliche Änderung der ambulanten Maßnahmen (§§ 11 und 15 Abs. 3 JGG) . . . . .	517
3.3.4.3.7	Folgen der Nichterfüllung . . . . .	519
3.3.4.4	Freiheitsentziehende Sanktionen . . . . .	525
3.3.4.4.1	Jugendarrest . . . . .	525
3.3.4.4.2	Jugendstrafe . . . . .	533
3.3.4.4.3	Vollzug der Jugendstrafe und Grundsätze der Vollzugsgestaltung . . . . .	537
3.3.4.5	Strafzumessung und Rechtsfolgenfestlegung im Jugendstrafrecht . . . . .	552
3.3.4.6	Nebenfolgen der strafrechtlichen Sanktionierung . . . . .	554
3.3.4.6.1	Registerrechtliche Folgen . . . . .	555
3.3.4.6.2	Mitteilungen in Strafsachen – Informationsaustausch zwischen den Behörden und Gerichten . . . . .	562
3.3.4.6.3	Aufenthaltsrechtliche Folgen . . . . .	563
3.4	Konsequenzen der Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle für die Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz. . . . .	570
3.4.1	Jugendkriminalrechtliches Dreiecksverhältnis . . . . .	573
3.4.2	Zur (Re-)Finanzierung der sozialpädagogischen Hilfen für junge Straffällige . . . . .	580
3.4.3	Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft . . . . .	588
3.4.3.1	Verfahrensbeschleunigung . . . . .	590
3.4.3.2	Alltägliche Kooperation . . . . .	594
3.4.3.3	Interdisziplinäre Fallkonferenzen . . . . .	595
3.4.3.4	Sog. „Häuser des Jugendrechts“ . . . . .	601
3.4.3.5	Weitere Kooperationsprojekte . . . . .	605
3.4.3.6	Fazit – Rollenklarheit im Rahmen der Kooperation . . . . .	608
3.5	Strafe, Erziehung oder Hilfe – Resümee und Ausblick . . . . .	609

---

<b>Anhang</b> .....	621
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	623
<b>Autor und Autorin</b> .....	733
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	735

# 1. Einführung: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren

Seit Beginn der Jugendgerichtsbewegung richteten sich die Hoffnungen 1 auf einen kriminalpolitischen Fortschritt immer wieder auf das Jugendstrafrecht. Der frühere Bundespräsident GUSTAV HEINEMANN formulierte hierzu: „Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zu Hause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich immer schon die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen.“<sup>3</sup> Die Hoffnungen wurden von Anfang an genährt, weil mit dem Jugendstrafrecht Möglichkeiten normiert worden waren, durch eine Berücksichtigung interdisziplinärer Perspektiven und durch die institutionelle Einbindung der Jugendhilfe, alternative Wege und Brücken aus dem Strafrecht hinaus zu beschreiten.<sup>4</sup> Allerdings ist fraglich, ob diese Hoffnungen gerechtfertigt sind, denn die Bilanz ist widersprüchlich.

Das Verhältnis von Jugendhilfe und Strafjustiz wird zumeist als **Spannungsfeld** 2 beschrieben, mit jeweils unterschiedlichen bis widerstreitenden fachlichen Perspektiven, Logiken und Diskursen.<sup>5</sup> Durch ihre Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren sind die Fachkräfte der KJH in die strafrechtliche Sozialkontrolle eingebunden. Soziale Arbeit, die sich in dieses Spannungsfeld begibt, war und ist deshalb stets in Gefahr, ins „Souterrain der Justiz“<sup>6</sup> gedrängt zu werden, nicht zuletzt, wenn sie sich ihres eigenen, originären Auftrags (hierzu s. Kap. 3.2) und ihrer fachlichen Standards nicht hinreichend bewusst ist. Die gesetzlichen Änderungen bzw. Novellierungen von SGB VIII und JGG (v. a. 1991 sowie 2019 bis 2021) haben dieses Spannungsverhältnis nicht, schon gar nicht im Sinne eines einheitlichen Jugendrechts<sup>7</sup>, aufgelöst. Der zweispurig nor-

3 Gustav W. Heinemann, Vorbemerkung in Simonsohn 1969, 5.

4 Viehmann 1989, 126; Walter 1989, 78 ff.

5 Z. B. Böhnisch 2017, 216 ff.; Trenzcek 2015.

6 Müller/Otto 1986, VII.

7 Damit sind die insb. vor der Novellierung des Jugendhilferechts durch das SGB VIII (1990/91) mitunter vertretenen Bestrebungen zugunsten eines die unterschiedlichen Aspekte von Jugendstraf- und Sozialrecht integrierenden, einheitlichen Jugendrechts zur Sozialkontrolle von jungen Menschen gemeint. Als begrenzt taugliche Vorbilder galten einige skandinavische Länder (z. B. Dänemark, Finnland, Schweden), welche kein eigenständiges Jugendstrafrecht, dafür ein eher wohlfahrtsstaatliches Modell von Jugendhilfe hatten, mittlerweile aber (insb. für sog. Rückfälltäter:innen) typisch jugendstrafrechtliche, freiheitsentziehende Sanktionen bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen (geschlossene Unterbringung) eingeführt haben (vgl. Dünkel 2008, 102 f.; Stoorgard 2004).

mierte rechtliche Bezugsrahmen, einerseits (Jugend-)Strafrecht, andererseits Sozialrecht (zur **Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle** s. ausführlich Kap. 3.1 ff.), ist kennzeichnend für die Sozialkontrolle von jungen Menschen und stellt die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte in der KJH wie der Justiz vor besondere Herausforderungen.

Dabei fußt dieses Handbuch auf der Überzeugung, dass eine **rationale Sozial-, Rechts- und Kriminalpolitik** unabdingbar auf den außerrechtlichen, **interdisziplinären** Erkenntnissen der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zu basieren hat. Wir wenden uns damit gegen die öffentlich-mediale und/oder politischen Diskussionen, die vielfach auf Alltagstheorien und Laienerklärungen basieren. Für eine rechtsstaatliche Sozialkontrolle und mithin eine den fachlichen Standards entsprechende Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren ist es notwendig, die sozialwissenschaftlichen wie rechtlichen Grundlagen interdisziplinär zu verknüpfen und in der Praxis bewusst zu reflektieren, insb. um die Wechselwirkungen von sozial- und (jugend-)strafrechtlichen Regelungen zu erkennen. Wir stimmen nicht in die häufig vernommene Klage mit ein, das Verhältnis von Jugendhilferecht (SGB VIII) und Jugendstrafrecht (JGG) sei nur durch Widersprüche und Gegensätze gekennzeichnet. Richtig ist, dass sie **unterschiedlichen Logiken und Grundsätzen** folgen – und das ist auch gut so. Geht es zum einen um Sozial- und Hilferecht, geht es zum anderen um die strafrechtliche Sozialkontrolle. Beide Funktionen sind in einem sozialen Rechtsstaat nicht nur legitim, sondern für eine friedliche Gesellschaft unabdingbar. Beide Bereiche sind Teile des Ganzen und bedingen sich geradezu. Deshalb hat der Gesetzgeber beide Normbereiche und Systeme der Sozialen Kontrolle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots (zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen s. Kap. 3.) aufeinander abgestimmt.

- 3 Ziel dieses Buches ist, die **Handlungsoptionen für das fachlich-professionelle Handeln der** institutionellen Akteure, einerseits in der Sozialen Arbeit in der KJH, andererseits aber auch in der Polizei sowie vor allem in der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten, im Kontext der Sozialkontrolle aufzuzeigen und dabei die sozialwissenschaftliche und juristische Perspektive transdisziplinär zu verknüpfen. Hierzu werden in Teil I (Kap. 2.) zunächst die sozialwissenschaftlichen, insb. kriminologischen Grundlagen zusammengefasst und anschließend im Teil II insb. die **rechtlichen Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe** im strafrechtlichen Verfahren erläutert: in Kap. 3.2 werden zunächst die Bestimmungen des SGB VIII und in Kap. 3.3 die Regelungen des JGG kommentiert. In Kap. 3.4 wird in einer übergreifenden Zusammenschau (Strafe, Erziehung oder Hilfe) Resümee gezogen und ein Ausblick gewagt, wie eine rechtsstaatliche Sozialkontrolle im Hinblick auf junge Menschen gelingen kann.

# Teil I – Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen

## 2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen

*„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter  
zwischen zehn und dreiundzwanzig,  
oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit:  
denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen,  
die Alten ärgern, stehlen [und] balgen.“*  
WILLIAM SHAKESPEARE („Wintermärchen“; 3. Akt, 3. Szene)

Die Jugend galt in der Vergangenheit und gilt auch heute als problematisches Alter, in dem Grenzen nicht eingehalten werden und gegen gesellschaftliche Regeln verstoßen wird.<sup>8</sup> Diese Grenzüberschreitungen und Regelverletzungen sind einerseits notwendige Schritte im Prozess des Erwachsenwerdens, andererseits sind sie teilweise nicht nur haftungs-, sondern auch strafrechtlich relevant. Nach der Darstellung der Lebensphase Jugend mit ihren Entwicklungsaufgaben und heutigen Lebensbedingungen (Kap. 2.1) wird im Kap. 2.2 „die“ Jugendkriminalität näher beleuchtet. Dabei wird unterschieden zwischen der „normalen“ Delinquenz, die im Jugendalter auftritt und von selbst wieder vergeht, und der „mehrfachen Auffälligkeit“. Kap. 2.3 geht der Frage nach, welche Interventionen im Hinblick auf das (Legal-)Verhalten und die soziale Integration junger Menschen Erfolg versprechen und werten in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der empirischen Sanktionsforschung sowie der Wirkungsforschung in der Jugendhilfe aus. 4

### 2.1 Jugend und gesellschaftlicher Wandel

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war der Lebensabschnitt Jugend weder gesellschaftlich noch in individuellen Lebensläufen erkennbar, ging 5

<sup>8</sup> Die Klagen über eine „verwahrloste Jugend“ und über eine ansteigende Jugenddelinquenz waren wohl zu allen Zeiten vernehmbar. Bereits Sokrates (ca. 400 v. Chr.) wird zugeschrieben, gesagt zu haben: *„Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren die Lehrer.“* Schon vor ihm wurde vor einer verdorbenen Jugend und dem Untergang der Zivilisation gewarnt, z. B. in einer etwa 4.000 Jahre alten chaldäischen Keilschrift: *„Unsere Jugend ist heruntergekommen und zuchtlos. Die jungen Leute hören nicht mehr auf ihre Eltern. Das Ende ist nahe.“* In eine ähnliche Richtung formulierte auch Shakespeare [1564–1616] in dem o.g. Zitat aus dem „Wintermärchen“ (3. Akt, 3. Szene). Dieses Zitats bediente sich auch die Bundesregierung in ihrer Antwort am 11.12.1986 auf eine Große Anfrage zur Reform des Jugendgerichtsverfahrens (BT-Drs. 10/6739, 1).



## 2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen

man doch eher von einer Entwicklung eines Menschen vom Kind hin ins Erwachsenenalter ohne dazwischenliegende Lebensphase aus.<sup>9</sup> „Jugend“ ist ein Konstrukt.<sup>10</sup> Mit der historisch gewachsenen Lebensphase „Jugend“ befassen sich, unter Betonung verschiedener (soziodemografischer) Aspekte (z. B. Alter, biologische, geschlechtliche und sexuelle Entwicklung, ethnischer bzw. Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit sowie Bildungsgrad, Erwerbsstatus und Einkommen und damit sozioökonomischer Status), unterschiedliche Disziplinen (z. B. Medizin, Naturwissenschaften, (Sozial-)Pädagogik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Soziologie, Recht). Das Konstrukt „Jugend“ knüpft i. d. R. und je nach Perspektive an ein bestimmtes Alter, Altersspannen oder währenddessen zu bewältigende Entwicklungsaufgaben oder -prozesse (bzw. sog. soziodemografische Meilensteine) an.

- 6 Für medizinisch-biologische sowie psychologische Entwicklungstheorien (z. B. ERIKSON, PIAGET), stehen die körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsprozesse vom Kind zum erwachsenen Menschen im Vordergrund. Soziologische Definitionen und Sozialisationstheorien (z. B. PARSONS, LUHMANN, MEAD) legen den Fokus auf die gesellschaftlichen Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in der Gesellschaft und hinterfragen insb. ihre gesellschaftliche Stellung, Funktion, Möglichkeiten im Rahmen gesellschaftlicher Systeme (z. B. Familie, Schule).<sup>11</sup> Sozialpädagogische Ansätze verknüpfen beide Perspektiven (z. B. Lebensphasenkonzept und Modell der produktiven Realitätsverarbeitung).<sup>12</sup> Hierbei stehen auch die Voraussetzungen sowie Folgen von Erziehung und Bildung und die Sozialisationswirkungen der Familien und von Institutionen im Mittelpunkt. Die Vorstellungen darüber, was in welchem Alter als charakteristisch bzw. angemessen gilt, differieren nicht nur nach der disziplinären Perspektive, sondern auch im Laufe der Zeit, nach Region und Lebenswelt, weshalb damit verbundene soziale Rollen nicht universal einheitlich bzw. eindeutig definiert sind. Mit verschiedenen Altersstufen werden freilich (in den verschiedenen Staaten unterschiedliche) Rechtspositionen (z. B. §§ 1 f. BGB) zugewiesen.<sup>13</sup> Altersstufen dienen auch der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen, insb. für die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB; § 36 SGB I) sowie die zivil- wie strafrechtliche Verantwortung (§ 828 BGB, § 19 StGB, §§ 3, 105 JGG). Im deut-

<sup>9</sup> Quenzel/Hurrelmann 2022, 9 ff.

<sup>10</sup> Münchmeier 2001, 816; Scherr 2014 („soziale Kategorie“); 2018, 27 ff. („Jugend als soziales Problem“). Zum Mythos Jugend s. Lutz 2015.

<sup>11</sup> Scherr 2009, 17 ff.

<sup>12</sup> Hierzu Hurrelmann 2010, 63 ff.; Bauer/Hurrelmann 2021, 31 ff., 119 ff.

<sup>13</sup> Zu den verschiedenen Altersstufen im deutschen Recht und den damit verbundenen Rechtspositionen s. Trenzcek et al. 2024, Anh. II.

schen Recht werden neben der großen Zweiteilung in Volljährige (§ 2 BGB) und davon abgeleitet Minderjährige insb. unterschieden und bezeichnet:

- unter 14 Jahre alte Menschen als „Kinder“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII; § 19 StGB),<sup>14</sup>
- 14- bis 17-Jährige als „Jugendliche“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 1 Abs. 2 JGG),<sup>15</sup>
- über 18- und noch nicht 27-Jährige als „junge Volljährige“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) bzw.
- die nur im Strafrecht normierte Kategorie der 18- bis noch nicht 21-Jährigen als „Heranwachsende“ (§ 1 Abs. 2 JGG).

Was „Jugend bedeutet – und zwar sowohl für die Gesellschaft als auch für die jungen Menschen selbst – wird weitaus stärker durch die gesellschaftlichen Muster, durch die ‚Vergesellschaftung‘ der Jugendphase bestimmt, als durch das Lebensalter selbst“.<sup>16</sup> „Jugend“ ist deshalb als **soziales Phänomen** und inhaltlich transdisziplinär zu begreifen. Jugend bezeichnet aus medizinisch wie sozialwissenschaftlich überwiegender Sicht die mittlerweile als **eigenständig** angesehene **Lebensphase** zwischen Kindheit und Erwachsensein, und zwar unabhängig der gesetzlichen Definition. Die Lebensphase Jugend ist geprägt durch die besondere Dynamik und Ambivalenz der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen und wird begleitet von widersprüchlichen biologischen, psychologischen und sozialen Prozessen, Entwicklungsaufgaben, Kernherausforderungen, Zuschreibungen sowie vom Stand und der Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft.<sup>17</sup>

Die menschliche Entwicklung ist eine lebenslange wechselseitige Beeinflussung zwischen Individuum und Umwelt, wobei im Laufe der Sozialisation eine Reihe von **Entwicklungsaufgaben** bewältigt werden müssen.<sup>18</sup> Hiermit werden kulturell und gesellschaftlich vorgegebene Erwartungen und Herausforderungen beschrieben, denen sich (insb. junge) Menschen im Verlaufe ihrer psycho-sozialen Entwicklung stellen und entsprechen bzw.

14 Entsprechende Regelungen befinden sich z. T. in weiteren Gesetzeswerken, z. B. § 1 Abs. 1 und 2 JuSchG. In einigen anderen Gesetzen weichen die spezifischen Altersdefinitionen aber davon ab, z. B. § 2 Abs. 1 ArbSchG: Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

15 Vgl. aber z. B. § 2 Abs. 2 JuArbSchG: Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

16 Münchmeier 2001, 816; vgl. auch Sander/Witte 2018.

17 BT-Drs. 18/11050, 75 ff.; Hurrelmann 1975; Bauer/Hurrelmann 2021; Tillmann 2010.

18 BT-Drs. 18/11050, 81 ff. Das Konzept der Entwicklungsaufgaben („developmental tasks“) geht auf Havighurst (1948/1972, 43 ff.) zurück, ist aber nicht mehr auf eine vorwiegend psychologisch orientierte Entwicklungsperspektive begrenzt (mitunter spricht man auch von soziodemografischen Meilensteinen); s. a. Bauer/Hurrelmann 2021, 102 ff.; Oerter/Dreher 2008, 279 ff.; Leuschner/Scheithauer 2011, 7; s. a. Clark 2015 zum capability approach bzw. zur Frage, ob künftig das Jugend- und junge Erwachsenenalter als eine „Verwirklichungschance“ für junge Menschen in prekären Lebenskonstellationen (an-)erkannt wird und die sozialen Potenziale wie Ambivalenzen in der Entgrenzung des Jugendalters wahrgenommen werden.

## 2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen

die sie bewältigen und dabei in ihrem Verhalten dokumentieren müssen, wenn sie „erwachsen werden“ wollen. Die Entwicklungsaufgaben stehen mithin in einem engen Zusammenhang mit dem Hineinwachsen in soziale Rollen im gesellschaftlichen Normengefüge („*Vergesellschaftung des Subjekts*“<sup>19</sup>). Insoweit ist auch zu beachten, dass sich die Entwicklungsaufgaben in Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel im Laufe der Zeit verändern und sich auch zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Geschlechts(-identität) unterscheiden.<sup>20</sup>

- 9 Die Entwicklungsaufgaben werden nicht nur nach der Relevanz für die eigene Person, das soziale Umfeld und die Gesellschaft bzw. die gesellschaftlichen Institutionen, sondern insb. auch nach der jeweiligen Lebensphase (Kindheit, Jugend, verschiedene Phasen des Erwachsenenalters ...) unterschieden. Einige für die menschliche Entwicklung und Sozialisation wesentlichen Entwicklungsschritte bauen aufeinander auf (so ist z.B. der Spracherwerb im frühen Kindesalter wichtig für das spätere Lesen und Schreiben) und werden in bestimmten **Altersphasen** (sog. sensitive Perioden) am besten bewältigt (z.B. ist es zwar nicht unmöglich, aber doch schwieriger, einen in der Jugend versäumten Schulabschluss später nachzuholen). Allerdings können Entwicklungsaufgaben auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden oder sich für eine Person als irrelevant herausstellen (z.B. ist es nicht problematisch, vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres noch keine Beziehung geführt oder mit Anfang 30 noch keine Familie gegründet zu haben). (Sozial-)Pädagogik basiert per se auf dem Wissen und dem Vertrauen in die Entwicklungsmöglichkeiten der (insb. jungen) Menschen (Entwicklung der Persönlichkeit, Veränderung der Wertvorstellungen und des Verhaltens, Erwerb und Weiterentwicklung von Problemlösungsstrategien), sodass insoweit gilt, dass man zum Lernen nie zu alt ist. Neben den hierfür erforderlichen kognitiven Fähigkeiten und die Entwicklungsstufe des Vorwissens ist hierfür die Expertise der das Individuum unterstützenden Personen von besonderer Bedeutung.<sup>21</sup>

### 10 **Entwicklungsaufgaben im Jugendalter**<sup>22</sup>

- die Verinnerlichung von Normen und die Verankerung ethischen/moralischen Bewusstseins, Entwicklung eines normativen Orientierungs-/Wertemusters,

19 Geulen 1977.

20 Zu den Veränderungen der Entwicklungsaufgaben in den letzten Jahren: Albert/Hurrelmann/Quenzel 2015, 39ff. Zu Unterschieden in der Bedeutung einzelner Entwicklungsaufgaben nach Geschlecht und im Wandel der Zeit: Kawamura-Reindl 2011, 366f.; Kawamura-Reindl/Weber 2021, 75ff.

21 Geelink 2016, 199.

22 Vgl. Havighurst 1948/1972, 43ff.; vgl. Bauer/Hurrelmann 2021; Greve/Thomsen 2018, Kap. 2.1; Jungbauer 2017, 29ff. (Kap. 2.2); Oerter/Dreher 2008, 279ff.; Oerter/Montada 2008, Kap. 3.4 (S. 36ff.); Olbricht/Todt 1984; Quenzel/Hurrelmann 2022, 23ff.; Sander 2016.

- zunehmende Entwicklung sozialer (Handlungs-)Kompetenzen (z. B. verbale und nonverbale Kommunikation, Interaktion, Selbstdarstellung, Selbst- und Fremdwahrnehmung) und eines sozial angemessenen/normgerechten Verhaltens; Erkennen und angemessene Einschätzung, Bewältigung bzw. Vermeidung von Risiken,
- zunehmende Selbstständigkeit, Entwicklung (emotionaler und ökonomischer) Unabhängigkeit und Ablösung von den Eltern/der Elterngeneration; Reduzierung der wechselseitigen Abhängigkeiten und eine zunehmende und Verselbstständigung,
- Bewusstmachung und Akzeptanz der eigenen körperlichen Entwicklung, Erscheinung und Möglichkeiten, das Finden der Geschlechtsidentität bzw. die Übernahme der Geschlechtsrolle, das Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, Entwicklung reifer und intimer Beziehungen insb. zu Gleichaltrigen,
- Entwicklung tragfähiger Beziehungen, Partnerwahl, Freundeskreis und im sozialen Umfeld (Vorbereitung auf Partnerschaft und Familie),
- Entwicklung/Finden neuer Rollen im Beruf, Ausbildungs- und Berufswahl,
- bewusste Wahrnehmung und Bewältigung der Herausforderungen des Alltags; zunehmende Übernahme von Verantwortung in (eigener) Familie, etc.; Engagement für das Gemeinwohl; zunehmende Übernahme sozialer, politischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit in der Interaktion mit anderen, die Bestärkung des Selbstwertgefühls, die Identitätsfindung und Entwicklung eines stabilen Selbstkonzepts,
- die Entwicklung einer sinnhaften Lebensperspektive einschließlich der Herausbildung eines Lebens- und Konsumstils.

Der Wechsel sozialer Bezugsgruppen, das Lernen, die Horizonterweiterung, die kritische Auseinandersetzung mit dem Vorgefundenen und das Bemühen um Veränderungen prägen diesen Lebensabschnitt. Geradezu als notwendige, **kritische Begleiterscheinungen der Jugendphase** werden häufig beschrieben:

- Rollenunsicherheit und Statusungewissheit,
- große Schwankungen und Beeinflussbarkeit des Selbstbildes,
- Leistungsprobleme und Symptome der Überforderung,
- Probleme der Lebensorientierung und Konfliktbewältigung sowie
- abweichendes Verhalten.

Entwicklungsaufgaben sind ein Synonym für die kontinuierliche Arbeit an der eigenen Persönlichkeit, die unter ungünstigen Bedingungen auch scheitern kann. Wenn bestimmte normative Erwartungen bzw. Entwicklungsstandards (etwa ein altersgemäßes Verhalten) nicht erfüllt werden, d. h. die Entwicklungsaufgaben einer Lebensperiode nicht hinreichend bewältigt werden,

spricht die Entwicklungspsychologie von **Passungsproblemen**,<sup>23</sup> die zu Entwicklungsstörungen auswachsen können, insb. wenn es in der Umwelt des Individuums an hinreichenden Unterstützungsangeboten (Lern- und Hilfsangeboten, Ressourcen) mangelt.<sup>24</sup> Aus Sicht der KJH/Sozialpädagogik ist es deshalb wichtig, die Muster, Bedingungen und Hilfen/Interventionen zu erkennen, die dazu beitragen, dass junge Menschen die alterstypischen Entwicklungsaufgaben erfolgreich lösen bzw. an ihnen zu scheitern drohen. Dies gilt insb. auch für das (norm-)abweichende Verhalten (Devianz), riskante Verhaltensweisen, insb. bei Selbst- und Fremdgefährdung (z. B. bei Rauschmittelkonsum, Ernährungsproblemen, Gewaltanwendung).

- 13 Eine gelingende positive Entwicklung und **soziale Integration** (und **Inklusion**<sup>25</sup>) setzen dabei heute nicht mehr nur die Bewältigung der klassischen Entwicklungsaufgaben voraus, sondern darüber hinaus die Herausbildung positiver Potenziale zur Bewältigung sich wandelnder soziokultureller Herausforderungen.<sup>26</sup> Als eine solche wird die „**Individualisierung**“ beschrieben.<sup>27</sup> BECK beschrieb dieses Phänomen bereits 1986 als Problem in der „Risikogesellschaft“, die wegen Ausdünnung des sozialen Binnengefüges von Unsicherheiten für die einzelnen Individuen geprägt sei.<sup>28</sup> Jungen Menschen fehlen mitunter klare (ggf. traditionelle) Orientierungsmuster; Werte und Normen sind nicht mehr universell, sondern plural, individualisiert und enttraditionalisiert. Junge Menschen müssen deshalb ihre eigene Identität produzieren, sich selbst (er)finden und ihre Lebensbiografien in die eigene Hand nehmen, was auch zur Folge hat, dass sie zunehmend mehr Möglichkeiten haben, ihr Leben nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten: Nach BECK/BECK-GERNSHEIM wird die „Normalbiographie“ zur „Wahl-“

23 So ist es eher nicht alterstypisch/-angemessen, mit 28 Jahren nur Teens als Freunde zu haben.

24 Brandtstädter 1985; Montada et al. 2012, 35.

25 **Integration** bezeichnet die Einbeziehung von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen aus einem System ausgeschlossen (ausgegrenzt und separiert) waren. **Inklusion** bezeichnet die Einbeziehung bislang ausgeschlossener Akteur:innen in die gesellschaftliche Entwicklung, geht aber darüber hinaus, indem sie deren Zugang zu gesellschaftlichen Teilsystemen garantiert. Während Integration von einer vorgegebenen homogenen Mehrheitskonstruktion der Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, erfordert Inklusion vorab, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden (Kronauer 2010, 56f.). Inklusion verlangt, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Inklusion ist die Abkehr von einem Denken, das Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet. Der Anspruch auf soziale Inklusion erfordert, dass in einer vielfältigen und heterogenen Gesellschaft alle Menschen in ihrer Individualität akzeptiert werden und aufgrund der Umgestaltung der sozialen Umwelt die Möglichkeit haben, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Dadurch wird Vielfalt zur Normalität.

26 Leuschner/Scheithauer 2011, 6.

27 Heitmeyer/Mansel/Olk 2011; Ferchhoff 2011, 64 ff.

28 Beck 1986, 115.

oder „Bastelbiographie“.<sup>29</sup> Es handelt sich um eine höchst heterogene Gruppe von Menschen in einer Lebensphase.

Der Beginn der Jugendphase kann noch relativ leicht (biologisch-medizinisch) mit der (Vor-)Pubertät bzw. körperlichen Geschlechtsreife bestimmt werden, wobei insoweit individuell große Altersunterschiede bestehen.<sup>30</sup> Das Ende dieser Lebensphase festzulegen ist hingegen schwierig.<sup>31</sup> Nach dem **Lebensphasenkonzept** gilt der Statusübergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen als abgeschlossen, wenn der junge Mensch die volle, sozial definierte, ökonomische und emotionale Autonomie in der Gesellschaft erlangt hat, die im Wesentlichen in vier Mitgliedsrollen mit einem entsprechenden Grad an Autonomie sichtbar wird<sup>32</sup>:

- der Berufsrolle (Sicherung der materiellen Existenz aufgrund von Qualifikation und intellektueller Kompetenz),
- der Partner:innen- und Elternrolle (Geschlechterrolle und Bindungsverhalten),
- der Rolle als Verbraucher:in (verantwortlicher Medien-, Freizeit- und Warenkonsum) sowie
- der Rolle als Staatsbürger:in (Partizipation im politischen Prozess).

Anfang und Ende sowie die individuelle Dauer der Lebensphase sind nicht eindeutig zu bestimmen: *„Die Jugendzeit wird nach unten wie nach oben länger, zugleich offener, problematischer, weil weniger durch festgelegte und für alle verbindliche (und auch einzulösende) Statusübergänge definiert.“*<sup>33</sup> Insb. durch die früher einsetzende Pubertät und den Ausbau des Bildungssystems verlängerte sich die Lebensphase Jugend im letzten Jahrhundert, auch wenn sich in den letzten Jahren eine gewisse Trendwende abzeichnet (z. B. durch Reduzierung der Gymnasialzeit, Einführung von Bachelor-Studiengängen, Abschaffung des verpflichtenden Wehr- bzw. Zivildienstes).<sup>34</sup> Gerade bei älteren Jugendlichen bestehen Diskrepanzen zwischen verschiedenen Entwicklungsbereichen: Sie sind einerseits durch die nicht abgeschlossene berufliche Qualifikationsphase ökonomisch nur eingeschränkt selbstständig,

29 Beck/Beck-Gernsheim 1993; vgl. zur Unterschiedlichkeit der Lebensphase Jugend, auch für die daraus resultierenden Konsequenzen für die (diversitätsorientierte) Jugendforschung: Gaupp 2017, 424 ff.

30 In der ersten, mitunter „Vorpupertät“ genannten Phase zumeist zwischen dem 11. und 14. Lebensjahr bilden sich die sekundären Geschlechtsmerkmale heraus, womit der Körper des Kindes zumeist weibliche oder männliche Züge annimmt. Individuell kann dies auch früher oder später stattfinden, wobei Mädchen zumeist früher in diese erste Phase der Pubertät starten. Die zweite Pubertätsphase zumeist zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr ist v. a. geprägt durch die psycho-sozialen Entwicklungen und der Herausbildung der eigenen Identität.

31 Ferchhoff 2011, 95; Quenzel/Hurrelmann 2022, 32 ff., 40 ff.

32 Quenzel/Hurrelmann 2022, 40 ff.; Bauer/Hurrelmann 2021, 159 ff.

33 Baake 2007, 234.

34 Quenzel/Hurrelmann 2022, 18 ff.; Leven/Hurrelmann/Quenzel 2015, 49.

## 2. Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen

während sie andererseits soziokulturelle Freiheiten genießen und schon einen Erwachsenenstatus erreicht haben.<sup>35</sup> „Die Jugendphase besitzt [somit i. d. R.] keinen einheitlichen Abschluss, zeichnet sich durch viele Ungleichzeitigkeiten und asynchrone Entwicklungen aus, wird als Phase vielfacher Teilübergänge, unterschiedlicher rechtlicher, politischer und kultureller Mündigkeitstermine sowie verschiedener Teilreifen in sexueller, politischer und sozialer Hinsicht aufgefasst.“<sup>36</sup> Die Abgrenzung der Lebensphase Jugend zur Kindheit und zum Erwachsenenalter ist zunehmend durchlässiger, auch in der biografischen Selbstwahrnehmung junger Menschen.<sup>37</sup> „Jugend“ kann bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen, sodass auch Menschen bis zum 25. Lebensjahr (vgl. z. B. die Kohorten der Shell-Studien<sup>38</sup>) bzw. bis zum 27. Lebensjahr (so im SGB VIII) umfasst sind,<sup>39</sup> an die sich eine postadoleszenz<sup>40</sup> Verlängerung mitunter bis zum 35. Lebensjahr anschließt.

- 16 Gerade die Übergänge vom Jugend- in das Erwachsenenalter sind für die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung, insb. im Hinblick auf die sog. **Care Leaver**. Hierunter werden junge Menschen gefasst, die im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen bzw. sich noch in der Phase des Übergangs aus dem Hilfesystem heraus befinden. Die Lebensphase der jungen Erwachsenen ist weder nur ein Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase noch handelt es um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters. Es handelt sich vielmehr um eine eigene Lebensphase im Übergang, in der viele junge Menschen auch nach Erreichen der Volljährigkeit Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes, selbstständiges, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben in der Gesellschaft benötigen (s. Kap. 3.2.3.2.5).<sup>41</sup>

### 2.1.1 Statistische Grunddaten

- 17 In Deutschland lebten Ende 2022 insgesamt etwa 84,4 Mio. Personen, die sich auf etwa 41 Mio. Haushalte aufteilen, wobei in 11,9 Mio. mindestens eine minderjährige Person lebt. Die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen 18 und noch nicht 27 Jahren betrug im Jahr 2022 gut 8,15 Mio.<sup>42</sup>

35 Goldberg 2003, 31.

36 Ferchhoff 2011, 95.

37 Berngruber et al. 2020, 385 ff. m. w. N.; Berngruber 2021, 86 ff. m. w. N.

38 Zuletzt Shell 2019.

39 In der Entwicklungspsychologie und Jugendforschung (ursprünglich im angelsächsischen Raum) wird in der Altersspanne von etwa 18 bis etwa 26 Jahre von einer „emerging adulthood“ bzw. „verlängerten Adoleszenz“ (Arnett 2000; vgl. auch Berngruber et al. 2020), also einer Phase zwischen Jugend und entwickeltem Erwachsensein gesprochen.

40 Mit Postadoleszenz bezeichnet man die Gruppe von jungen Erwachsenen, die zwar in ihrer Lebensgestaltung autonom erscheinen, aber weiterhin in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Elternhaus stehen (Baacke 2007, 233; Ferchhoff 2011, 96).

41 Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 186.

42 Alle statistischen Basisdaten Statistisches Bundesamt 2023.

## Teil II – Rechtswissenschaftliche Grundlagen



### 3. Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren

Nachdem in Kap. 2. die sozialwissenschaftlich-kriminologischen Erkenntnisse zusammengefasst wurden, soll es nun um die rechtlichen, konkreter: um die sozial- und (jugend-)strafrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gehen. Beide Rechtsbereiche – Sozial- und Strafrecht – sind **angewandtes Verfassungsrecht**.<sup>695</sup> Somit bestimmen sich auch die fachlichen Standards der Sozialen Arbeit ganz wesentlich durch verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgrundsätze; die wichtigsten werden zunächst vorab umrissen.

**Kinder und Jugendliche sind selbst Grundrechtsträger**,<sup>696</sup> Rechtssubjekte mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG). Sie verfügen grundsätzlich nicht anders als Erwachsene über alle Rechte, die sich aus den Freiheits-,<sup>697</sup> Gleichheits- oder Verfahrensrechten des Grundgesetzes ableiten lassen. Sie haben im Hinblick auf das Menschenbild des Grundgesetzes insbesondere ein *eigenes* Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Im Hinblick auf die öffentliche Sozialkontrolle geht es auch um die vom GG geschützte **elterliche Sorgeverantwortung** (Art. 6 Abs. 2 GG). Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist ein „fremdnützig“ wahrzunehmendes Grundrecht der elterlichen Erziehungsverantwortung, welches in den §§ 1626 ff. BGB konkretisiert wird.<sup>698</sup> Zwar ist Art. 6 Abs. 2 GG auch ein gegen staatliche Intervention gerichtetes Freiheitsrecht, aber es geht insoweit nicht nur oder vorrangig um die Selbstbestimmung der Eltern. Ihnen ist das Recht nicht zu ihrem eigenen Nutzen eingeräumt, sondern sie haben es zum Nutzen, im Interesse und zum Wohle ihrer Kinder auszuüben.<sup>699</sup>

695 Vgl. BVerfGE 32, 373 (383); BGHSt 19, 325 (330); Hassemer 2009, 81 ff., 219 ff. Zur Einführung in die verfassungsrechtlichen Grundlagen s. Trenczek 2023, Kap. 3.1.

696 BVerfG v. 29.07.1968 – 1 BvL 20/63 – BVerfGE 24, 119, 144; E 57, 361 (382); Jarass/Pieroth 2007 Art. 19 Rn 10. Umstritten ist allerdings, ob und inwieweit hieraus subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Leistungsansprüche von Minderjährigen resultieren.

697 Wichtig ist dies insbesondere im Hinblick auf ihre freiheitsentziehenden Maßnahmen; diese sind nach Art. 104 GG nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (s. Kap. 3.2.3.4); ausführlich Trenczek/Schmoll 2024.

698 Dreier/Brosius-Gersdorf Art. 6 Rn 161; Trenczek et al. 2024, Kap. 3.1.

699 BVerfGE 24, 119 (144). Und diese Verantwortung ist es, die geschützt wird (Behlert 2011; Jarass/Pieroth Art. 6 GG Rn 42 m.w.N.; Jestaedt 2011, 106 ff.). D.h. die Eltern haben die Freiheit, Erziehungsziele und -methoden selbst zu bestimmen, aber im Interesse des Kindes. Freiheit bedeutet stets, verantwortlich zu handeln, hier aber eben nicht (nur) für sich, sondern primär für ihr Kind. Das Elternrecht ist mithin nicht nur Freiheitsrecht, sondern primär eine Pflichtenposition (BVerfGE 121, 68/92, 72, 122/137).

- 260** Das **Rechtsstaatsprinzip** prägt das gesamte Handeln der sozialen Kontrolle der sozialen Arbeit wie der Justiz (insb. Grundrechtsschutz und Justizgrundrechte). Für die Kinder- und Jugendhilfe (als Teil der Exekutive) ist dabei bzgl. des **Gesetzesvorbehalts** die über den allgemeinen Grundsatz hinausgehende Regelung des § 31 SGB I (Notwendigkeit einer sozialrechtlichen Rechtsgrundlage) zu beachten. Nach § 31 SGB I ist die Begründung, Feststellung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten nach dem SGB nur zulässig, soweit ein Gesetz sie vorschreibt oder zulässt. Die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe dürfen mithin Sozialleistungen nur bewilligen, durchführen bzw. refinanzieren, wenn sich dies aus dem SGB ergibt, wenn also die im SGB (insb. SGB VIII) normierten (formellen wie materiellen) Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (zur sog. Steuerungsverantwortung s. Kap. 3.2.2.3).
- 261** Von überragender Bedeutung ist zudem der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der allerdings in der praktischen Arbeit nicht selten fehlerhaft angewendet oder lediglich als formelhaftes Lippenbekenntnis rezitiert wird. Da unsere Argumentationen immer wieder auf das Verhältnismäßigkeitsgebot Bezug nehmen, fassen wir die wesentlichen Aussagen an dieser Stelle kurz zusammen (zur daraus folgenden dreifachen Subsidiarität, s. Kap. 3.3.2).<sup>700</sup> Das Verhältnismäßigkeitsgebot muss – auch wenn der Normtext nicht gesondert darauf hinweist – bei *jeder* öffentlich-rechtlichen Handlung, Intervention (z.B. Leistungsentscheidungen der Jugendhilfe) und hoheitlichen Maßnahme (z.B. Sanktionen nach JGG) eingehalten werden. Zunächst muss jede behördliche und gerichtliche Entscheidung nicht nur einem (verfassungsrechtlich) legitimen, auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichteten **Zweck**<sup>701</sup> dienen (darüber entscheidet die Gesetzgebung!), sondern im Hinblick auf den Gesetzeszweck auch geeignet, erforderlich und angemessen sein. Exekutive wie Judikative haben daher bei jeder öffentlich-rechtlichen Entscheidung und Intervention (z.B. Leistungsentscheidung bzw. Sanktion) zu prüfen, ob diese geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auch (scheinbar) vom Wortlaut eines Gesetzes gedeckte (Ermessens-)Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtswidrig, wenn sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
- **Geeignetheit:** Entscheidungen und Interventionen müssen den vom Gesetz angestrebten Zweck tatsächlich erreichen können.

<sup>700</sup> Hierzu Trenzcek et al. 2024, Kap. 2.1.2.2 m. w. N.; vgl. auch Thiel 2021; Thiel/Brüggemeier 2023.

<sup>701</sup> Bei der Ermittlung des Gesetzeszwecks kommt es nicht nur auf die vom (historischen) Gesetzgeber (subjektiv) verfolgten Zwecke an, sondern auch dies im Wege insb. der systematischen und teleologischen Auslegung aktuell (objektiv) feststellen lassen. Legitim ist ein öffentliches Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist und sofern die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, insb. die Grundrechte gewahrt werden (vgl. Jarass/Pieroth/Jarass Art. 20 GG Rn 116 f.).

### 3. Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung des JA im strafrechtlichen Verfahren

- **Erforderlichkeit:** Kann ein bestimmtes Ziel durch verschiedene, alleamt geeignete Vorgehensweisen erreicht werden, so darf nur diejenige ausgewählt werden, die die Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und zur Erreichung des Ziels unerlässlich ist. Bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen geeigneten Möglichkeiten abgewogen und daraufhin das am wenigsten einschneidende Mittel ergriffen werden.
- **Angemessenheit:** Der Nachteil, der durch eine geeignete und an sich erforderliche Intervention entstünde, darf nicht erkennbar im Missverhältnis zu dem angestrebten und erreichbaren Erfolg stehen („Übermaßverbot“). Die Grenzen staatlicher Handlungen sind durch Abwägung der in Betracht kommenden Rechtsgüter und Interessen der Betroffenen und denen des Gemeinwesens bzw. der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln.

Über die Frage, welche die „richtige“, also die geeignete, erforderliche und angemessene Entscheidung bzw. Handlung ist, bestehen ggf. unterschiedliche Auffassungen, die v.a. vom fachlichen Vorverständnis der Beteiligten abhängen. Nur der Gesetzgeber hat im Hinblick auf den (legitimen) Zweck und – anders als die Exekutive und Judikative – auch im Hinblick auf die Einschätzung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einen weiten (politischen) Bewertungsspielraum (mitunter als Einschätzungsprärogative bezeichnet). Aber auch dann – und bei Entscheidungen der Exekutive und Judikative schon gar nicht – darf die Entscheidung nicht auf (persönlichen, politischen, ...) Meinungen („gefühlten Wahrheiten“, Alltagstheorien, ...) basieren, rechtliche Entscheidungen wie die Interventionen der Exekutive dürfen nicht losgelöst von **empirisch nachweisbaren Zusammenhängen** der Lebenswelt getroffen werden, vielmehr müssen sie auf empirischen Erkenntnissen basieren und mithin auch die „außerrechtlichen“ Wirklichkeiten berücksichtigen.<sup>702</sup> Nur ein auch in der Anwendung rationales (auf Vernunft basierendes) Strafrecht und (bei aller Nächstenliebe ebensolches) Sozialrecht hat im Hinblick auf den vom GG gesetzten Rahmen der Rechtsstaatlichkeit hinreichenden Legitimationsanspruch.<sup>703</sup>

262

<sup>702</sup> Vgl. BVerfGE 25, 13, 17; 50, 335; 95, 314.

<sup>703</sup> Hierzu vgl. Habermas 1983; Hassemer 2009.

### 3.1 Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle

*„Der jugendliche Straftäter  
erscheint eher als Objekt eines ordnenden Zugriffs,  
weniger als (mit-) handelndes Subjekt seiner eigenen Lebensbezüge.  
Das kann auch kaum anders sein, wenn der rote Faden  
zurückschauenden strafrechtlichen Denkens (Schuldfeststellung) entlang  
den (moralischen) Kategorien von Gut und Böse verläuft und weniger  
an (sozial-) wissenschaftlichen Folgenorientierungen  
von zutreffend/nicht zu treffend, wirksam/unwirksam oder richtig/falsch.  
Moral und Symbolik stehen gegen rationale Handlungskonsequenzen,  
so als gäbe es eine geteilte Pädagogik,  
Strafrechtspädagogik des „Wer nicht hören will, muss fühlen“  
versus einer wissenschaftlich begründeten Pädagogik und  
Sozialpädagogik des Helfens, Förderns und Befähigens.“*  
(KLAUS BREYMANN 2012, 45 f.)

- 263** Abweichendes oder gar delinquentes Verhalten junger Menschen ist grundsätzlich nicht Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, sondern in aller Regel **normal, entwicklungstypisch und vorübergehend** („passager“) (s. Kap. 2.). Auch das mehrmalige Begehen von Straftaten ist als solches nicht Ausdruck eines Erziehungsdefizits, das einer „Erziehungsstrafe“ bedarf. Auf normales Verhalten ist normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit und damit die soziale Integration nicht zu gefährden. Hier liegt die Verantwortung stets (mitunter ausschließlich) bei den sorgeberechtigten Personen, i. d. R. den Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG). Die staatlichen Reaktionen dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen schaffen, von denen man insb. weiß, dass sie möglicherweise zu neuen, zusätzlichen Problemen führen. Zu beachten ist insb., dass der Gesetzgeber die öffentliche Sozialkontrolle im Jugendrecht zweispurig<sup>704</sup> ausgestaltet hat, um auf die Besonderheiten im Verhalten sowie auf die Bedürfnisse von jungen Menschen angemessen reagieren zu können.
- 264** Die Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle war das Ergebnis der gescheiterten Bemühungen um ein einheitliches Jugendrecht und deshalb bereits in den Gesetzeswerken der 1920er-Jahre enthalten, einerseits das *Jugendwohlfahrtsrecht* (RJWG 1922) und auf der anderen Seite das

<sup>704</sup> Richtig ist eigentlich, von einem mehrspurigen System der Sozialkontrolle zu sprechen, gehört doch hierzu z. B. auch das Jugendschutzrecht sowie weitere Verhaltensregelungen und dem Schutz von jungen Menschen dienende Vorschriften. Im Kontext der jugendkriminalrechtlichen Sozialkontrolle fokussieren wir aber auf die o. g. zwei Systeme.

### 3.1 Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle

Jugendstrafrecht (RJGG 1923).<sup>705</sup> Das geltende Recht unterscheidet zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. Die **gesetzlichen Grundlagen** finden sich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) von 1990<sup>706</sup> und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974<sup>707</sup>. Divergenzen zwischen diesen Rechtsbereichen machen sich z. B. bemerkbar an

- unterschiedlichen Denk- und Handlungslogiken und daraus erwachsenden,
- unterschiedlichen Handlungsgrundsätzen,
- unterschiedlichen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichen,
- unterschiedlichen Zuständigkeiten,
- unterschiedlichen Interventionsvoraussetzungen und Rechtsfolgen.

Gleichwohl besteht zwischen beiden Systemen sozialer Kontrolle ein hohes Maß an wechselseitigen Bezügen und Durchlässigkeit. Die nachfolgende Übersicht stellt die beiden Systeme in wesentlichen Aspekten gegenüber.

265

705 Zu den historischen Entwicklungen s. Cornel 1998; Dörner 1991; Duensing 1909; Hasenclever 1978; Hubert 2005; Müller/Trenczek 2001; Peukert 1996; Pieplow 1989; Peukert/Münchmeier 1990; Simonsohn 1969; Wabnitz 2017; Weyel 2008; Wiesner 2023.

706 Das vom Bundestag am 22.4.2021 verabschiedete KJSG trat nach Zustimmung des Bundesrats (7.5.2021) am Tag nach der Verkündung (9.6.2021) in Kraft. Zuletzt wurde das SGB VIII geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) bzw. der insoweit notwendigen Berichtigung des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 19.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19).

707 Ungeachtet der Bekanntmachung von 1974 gleicht das JGG – anders als das SGB VIII – in Inhalt und Struktur noch weitgehend seinen historischen Vorläufern von 1923/1953. Das JGG wurde 2019 durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ und durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (1.1.2022 in Kraft) geändert. Letzte Änderungen wurden am JGG vorgenommen durch Art. 21 des Gesetzes zur Fortentwicklung der StPO vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) und (in § 34 JGG) durch Art. 15 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl. I S. 882), welche erst zum 1.1.2023 in Kraft traten.